

## § 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 4 der Vereinssatzung des TSV Bad Überkingen die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen.

## § 2 Beitragsgruppen, Beitragshöhe und Beitragsanpassung

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre               | € 41,-       |
| 2. Einzelmitglieder über 18 Jahre                    | € 77,-       |
| 3. Familienbeitrag                                   | € 136,-      |
| 4. Junge Erwachsene (18 – 25 Jahren)                 | € 50,-       |
| 5. Rentner Einzelbeitrag                             | € 53,-       |
| 6. Rentner Familienbeitrag                           | € 83,-       |
| 7. Freiwillig soz. Jahr u. Bundesfreiwilligen Dienst | beitragsfrei |
| 8. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende              | beitragsfrei |
| 9. Fördermitglieder                                  | s. § 4       |

Alle 2 Jahre, beginnend im Jahr 2017, erfolgt eine Überprüfung der Mitgliedsbeiträge im Hinblick auf eine ggf. erforderliche Anpassung.

## § 3 Ergänzende Regelungen zu § 2

1. Der Beitrag für Jugendliche wird letztmals in dem Jahr erhoben, in dem das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet.
2. Der Familienbeitrag umfasst den Ehepartner und alle Kinder unter 18 Jahren.
3. Der ermäßigte Beitrag gem. § 2.4 wird erhoben, wenn bis zum 1. Dezember des Vorjahres ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird.
4. Der ermäßigte Beitrag gem. § 2.5 wird ab dem Folgejahr erhoben, in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet hat.
5. Der ermäßigte Beitrag gem. § 2.6 wird ab dem Folgejahr erhoben, in dem ein Ehepartner das 65. Lebensjahr vollendet hat.
6. Die Beitragsbefreiung gem. § 2.7 wird auf rechtzeitigen Nachweis gewährt; entweder für das Jahr in dem die Dienstverpflichtung beginnt oder endet.
7. Die Beitragsbefreiung gem. § 2.8 wird für das Ehrenmitglied ab dem Folgejahr der Ernennung gewährt. Für Familienangehörige gelten weiterhin die entsprechenden Beiträge.

## § 4 Beitrag von Fördermitgliedern

Die Beitragshöhe von Fördermitgliedern wird durch Vereinbarung mit der Vorstandschaft im Einzelfall festgelegt.

## § 5 Zusatzbeiträge/Gastbeiträge

1. Grundsätze  
Die Erhebung von Zusatzbeiträgen von Abteilungsmitgliedern bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.
2. Skiabteilung  
Mitglieder der Skiabteilung haben einen Zusatzbeitrag zu entrichten. Der Zusatzbeitrag wird vom Hauptverein zusammen mit dem Vereinsbeitrag erhoben und steht der Abteilung zu. Die Höhe des Zusatzbeitrages legt der Vereinsausschuss fest.

## 3. Tennisabteilung

Mitglieder der Tennisabteilung haben einen Zusatzbeitrag zu entrichten. Der Zusatzbeitrag wird zusammen mit dem Vereinsbeitrag erhoben und steht dem Verein zu. Die Höhe des Zusatzbeitrages legt der Vereinsausschuss fest.

### a) Arbeitsdienste

Die Tennisabteilung kann festlegen, dass jedes Abteilungsmitglied eine festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten hat. Für nicht geleistete Arbeitsstunden kann ein Ersatz in Geld erhoben werden. Die Höhe des Geldersatzes wird vom Abteilungsausschuss festgesetzt. Der Geldersatz steht der Abteilung zu.

## 4. Gastbeiträge

a) Die Höhe von Gastbeiträgen zu den jeweiligen Partnervereinen beschließt der Vereinsausschuss.

b) Die Beitragsfreistellung des TSV Bad Überkingen gilt nicht für Gastmitgliedschaften.

c) Die jeweilige Höhe der Gastbeiträge wird in der Anlage 1 festgelegt.

## § 6 Fälligkeit, Zahlungsweise, Mahnverfahren

1. Der Mitgliedsbeitrag und die Zusatzbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 02.05. eines Jahres fällig.

Der Beitragseinzug erfolgt durch Abbuchung. Sollte der 02.05. nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, findet der Einzug am nächstfolgenden Bankarbeitstag statt. Bei unterjährigem Mitgliedseintritt wird der anteilige Jahresbeitrag unterjährig eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet der Geschäftsstelle des TSV Bad Überkingen mindestens 4 Wochen vor Fälligkeit des Beitrags das aktuelle Konto für den Beitragseinzug mitzuteilen.

Gebühren, die durch die Abweisung des Beitragseinzuges (Rücklastschrift) entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

2. Mitglieder, die über kein Konto verfügen oder aus grundsätzlichen Erwägungen nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben ihre Beiträge jeweils zum 02.05. eines Jahres auf das nachfolgende Konto des TSV Bad Überkingen einzuzahlen:

Volksbank Göppingen BIC: GENODES1VGP IBAN: DE30610605000035868007.

3. Bei anzumahnenden Beitragsversäumnissen wird je Mahnung eine Mahngebühr von 3,- € erhoben. Ist auch die zweite Mahnung erfolglos, wird das Mitglied gem. § 3 der Vereinssatzung vom TSV Bad Überkingen ausgeschlossen.

## § 7 Aufnahmegebühr, Eintritt, Austritt

1. Eine Aufnahmegebühr für die Mitgliedschaft im TSV Bad Überkingen wird derzeit nicht erhoben.

2. Beim Eintritt während des Jahres sind ab dem Folgemonat des Eintritts der Vereinsbeitrag und eventuelle Zusatzbeiträge anteilig (zwölfteilung) zu entrichten.

3. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens am 31.12 eingehen.

Bei verspätetem Eingang läuft die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht bis zum

nächsten Kündigungstermin weiter.

## § 8 Teilnahmegebühren für Kursangebote

1. Für bestimmte Sportangebote können extra Teilnahmegebühren erhoben werden. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn Sportangebote in Kursform angeboten werden und dafür bezahlte Übungsleiter engagiert werden.
2. Bei einzelnen Sportangeboten kann auch die Teilnahme von Nichtmitgliedern zugelassen werden. Nichtmitglieder müssen grundsätzlich eine Teilnahmegebühr entrichten. Von Nichtmitgliedern wird eine höhere Teilnahmegebühr erhoben als von Mitgliedern.
3. Der Vereinsausschuss legt fest, für welche Sportangebote Teilnahmegebühren in welcher Höhe erhoben werden. Die Teilnahmegebühren sind bei Kursbeginn fällig. Näheres hierzu ist der jeweiligen Kursanmeldung zu entnehmen.

## § 9 Schnupperteilnahme

Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich zuvor aber von dem sie interessierenden Sportangebot überzeugen wollen, können bis zu 2 Monate probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen. Diese Schnupperteilnahme ist Beitragsfrei. Versicherungsschutz ist gewährleistet. Bei Angeboten gem. §8 ist eine Schnupperteilnahme nicht möglich.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.04.2023 mit Wirkung ab 01.01.2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Beitragsordnungen des TSV Bad Überkingen. Die unter § 2 aufgeführten Beiträge wurden in der Mitgliederversammlung am 21.04.2023 mit Wirkung ab 01.01.2023 beschlossen.

## Anlage 1 Auflistung der Gastbeiträge

### 1. TV Altenstadt 1873 e.V.

1. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	€ 34,50,-
2. Einzelmitglieder über 18 Jahre	€ 57,50,-
3. Familienbeitrag	€ 82,-
4. Schüler, Studenten und Auszubildende über 18 Jahre	€ 34,50,-
5. Rentner Einzelbeitrag	€ 38,-
6. Rentner Familienbeitrag	€ 57,50,-